

**Kurztitel**

Patentamtsgebührengesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. I Nr. 149/2004 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 126/2009

**§/Artikel/Anlage**

§ 3

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2010

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2011

**Text****2. Hauptstück  
Gebühren****1. Abschnitt****Nationale Patentanmeldungen und Patente****Recherchen- und Prüfungsgebühr, Anspruchsgebühr, Veröffentlichungsgebühr, Einspruchsgebühr**

**§ 3.** (1) Für die Anmeldung eines Patenten ist eine Recherchen- und Prüfungsgebühr von 180 Euro zu zahlen.

(2) Enthält eine Patentanmeldung mehr als zehn Patentansprüche, ist zusätzlich zur Recherchen- und Prüfungsgebühr für jeweils zehn weitere Patentansprüche eine Anspruchsgebühr von 100 Euro zu zahlen. Ist die Anzahl der Patentansprüche bei Abschluss der Gesetzmäßigkeitsprüfung höher als im Zeitpunkt der Anmeldung, ist die Anspruchsgebühr neu zu berechnen. Die sich aus dieser Neuberechnung ergebenden Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.